

# SATZUNG

2014

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
"Burscheider Schützenverein 1864 e.V.", Burscheid

Die Rechte einer juristischen Person wurden dem Verein bereits durch allerhöchsten Erlass vom 2. April 1894 verliehen.

Sitz des Vereins ist Burscheid. Anschrift ist der Standort des Schießhauses. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
  - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften
  - d) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und weiteren offiziell zugelassenen deutschen Schießsportverbänden.
- Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Sie haben, mit Vollendung des 18. Lebensjahres, volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind in den Vorstand wählbar.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit dem Aufnahmegesuch unterwirft sich der Antragsteller diesem Beschluss und der Satzung des Vereins. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung kann nur für den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Ein Mitglied kann auf einstimmigen Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung den fälligen Beitrag ein Jahr nicht bezahlt hat,
- b) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht, gegen Satzung und Ordnungen des Vereins schwerwiegend oder in gröblicher Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht, den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen, notwendige Tätigkeiten u. a. zum Erhalt der Gebäude und des Inventars sowie der Liquidität des Vereins durchzuführen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

## § 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Betreibung seiner Auslagen alljährlich Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied erklärt hierzu sein Einverständnis per Unterschrift. Diese Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Beiträge nicht zurück.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zweimal stattfindet,  
1. die Jahreshauptversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März und  
2. die Hauptversammlung im letzten Vierteljahr jeden Jahres.

Sie werden schriftlich (auch per E-Mail) und durch Aushang in der Schützenhalle mit zwei Wochen Ladungsfrist vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Ladungsfrist auf 1 Woche abgekürzt werden.

Mit der Ladung zur Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Bei Satzungsänderung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Geheime Wahl/Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.

Die Mitglieder können bis zum 01.02. eines Jahres Anträge zur Jahreshauptversammlung sowie bis zum 01.10. eines Jahres Anträge zur Hauptversammlung stellen. Diese sind rechtzeitig beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

Anträge aus der Versammlung können auch direkt beraten und besprochen werden, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Weiterhin gibt es als Ergänzung zur Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen und vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch per schriftlichem Antrag mit Angabe von Gründen von 10 v. H. der Mitglieder an den Vorstand einberufen werden.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Kassierer(-in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Jahreshauptversammlung gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem "erweiterten Vorstand" unterstützt. Diesem erweiterten Vorstand gehören an

- d) die Vorstandsmitglieder
- e) der/die Geschäftsführer(-in)
- f) der /die Schriftführer(-in)
- g) der/die Abteilungsleiter(-in) Tradition
- h) der/die Abteilungsleiter(-in) Sport
- i) der/die 2. Kassierer(-in)

In diesem Gesamtvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Funktionen können nicht mehrfach auf eine Person übertragen werden.

Amtsinhaber müssen zur Zeit der Wahl seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstands nach Buchstaben e) bis i) beträgt zwei Jahre. Bei der erstmaligen Wahl für die gemäß Buchstaben a) c) e) drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird jährlich im Wechsel in der Reihenfolge a/c/e und im Folgejahr der Rest. Scheidet ein Amtsinhaber vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Der jeweilige Kandidat muss mindestens 51 v.H. der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei einem notwendigen zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer berufen und hinzuziehen.

Der/die jeweilige Schützenkönig(-in) gehört dem Erweiterten Vorstand ohne Wahl an. Alle Amtsinhaber werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 10 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für zwei Jahre, den zweiten Kassenprüfer für ein Jahr, anschließend jährlich im Wechsel einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

Werden keine Kassenprüfer gewählt oder sind die gewählten Kassenprüfer zur Prüfung nicht in der Lage, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## § 11 Abteilungen

Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden in zwei gleichberechtigten Abteilungen Sport und Tradition geführt.

Beide Abteilungen sind in allen Punkten gleichberechtigt, d. h. sie organisieren, bestimmen und verwalten sich selbst und führen in Abstimmung mit dem 1. Kassierer eigene Kassen, aus denen der laufende Geschäftsbetrieb der Abteilung gedeckt wird.

Über die Zuordnung zu Abteilungen entscheidet das Mitglied für sich selbst. Gibt das Mitglied keine Erklärung ab, entscheidet der Vorstand.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des BSV und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Der Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsleiter Vertretungsvollmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen.

Handelt die Abteilungsführung (die handelnden Mitglieder der Abteilungsführung) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen

darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss entziehen.

Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung grundsätzlich selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre (im Jahr der Wahl des Erweiterten Vorstandes) von den Mitgliedern der Abteilung, vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, gewählt wird und von dieser bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Vorstand verantwortlich.

Er muss dem Vorstand mindestens für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung alle zwei Jahre neu zu wählen sind:

Stellvertretender Abteilungsleiter  
Schießmeister  
Kassenwart  
Waffen- und Gerätewart  
Instandhaltung  
Bogenwart (nur falls vorhanden)  
Jungschützenwart (nur falls vorhanden)  
Damenwartin (nur falls vorhanden)

Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

Die Abteilungen rechnen ihre Abteilungskassen bis spätestens zum 01.02. des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres mit der Hauptkasse ab und geben gleichzeitig eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung ab. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haftet der Abteilungsleiter dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Abteilungsleiter den Verein und die persönlich in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder von einer Haftung im Innenverhältnis freizustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Handlungen vornehmen. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.

## § 12 Haftungsbeschränkung

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

## § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied der einschlägigen Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisverbände sowie der Dachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und -soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Amtsinhaber und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## § 14 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 75 v.H. der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung entschließen.

## § 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung von 2010 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 04.08.2014

Michael Wehner  
1. Vorsitzender

Frank Berger  
2. Vorsitzender

Tag der Eintragung: 13.10.2014